

# Statuten

## Verein „Jugendarbeitsstellen Oberwallis“

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Jugendarbeitsstellen Oberwallis (JAST OW)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Visp.

Seine Dauer ist unbegrenzt.

JAST OW ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### Art. 2 Ziele

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- Förderung der Jugendpolitik mittels Vernetzung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Jugendarbeitsstellen im Oberwallis
- Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen nach aussen
- Entwicklung von gemeinsamen Visionen und Strategien
- Förderung von inner- und ausserkantonalen Beziehungen im Bereich der Jugendarbeit

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder sind regionale Jugendarbeitsstellen im Oberwallis.

Gesuche um Aufnahme in den Verein sind an den Vorstand zu richten.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist.

#### Art. 4 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden in einem Reglement festgelegt.

### III. Organe

#### Art. 5 Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

## **Die Mitgliederversammlung**

### **Einberufung**

- Art. 6 Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre einberufen. Wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt, kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- Art. 7 Der Vorstand legt Ort, Datum und die Traktanden fest und teilt dies den Mitgliedern mit der Einladung mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung mit.
- Art. 8 Der Vereinspräsident leitet die Versammlung und der Aktuar führt Protokoll.

### **Vertretung**

- Art. 9 Die regionalen JAST werden an der Mitgliederversammlung durch einen oder mehrere Delegierte vertreten. Diese haben Wahl- und Stimmrecht gemäss Art. 15. Die strategisch Verantwortlichen der regionalen JAST bestimmen den/die Delegierten.

### **Beschlussfassung**

- Art. 10 Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- Art. 11 Es kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.
- Art. 12 Für Statutenänderungen, die Auflösung, die Umwandlung oder die Fusion des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Art. 13 Wenn ein Mitglied dies verlangt, können Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden.

### **Anträge von Mitgliedern**

- Art. 14 Anträge von Mitgliedern, über welche die Mitgliederversammlung zu beschliessen hat, müssen dem Präsidenten des Vereins jeweils bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zugestellt werden.

### **Stimm- und Wahlrecht**

- Art. 15 Es gilt folgender Stimmverteilungsschlüssel:

JAST bis 5000 Einwohner	2 Stimmen
JAST ab 5000 bis und mit 10000 Einwohner	3 Stimmen
JAST ab 10000 Einwohner	4 Stimmen

Art. 16 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisorenstelle
- Wahl des Präsidenten und des Kassiers
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung der Reglemente und Verordnungen
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Statutenänderung
- Beschlussfassung über die Anträge von Mitgliedern
- Entscheid über Aufnahme und Ausschluss neuer Mitglieder
- Entscheid über Auflösung des Vereins

### ***Der Vorstand***

#### **Zusammensetzung**

Art. 17 Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern, welche für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Während eines Geschäftsjahres entstehende Vakanzen können vom Vorstand bis zur ordentlichen Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung neu besetzt werden.

Art. 19 Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers selber und verteilt die Ressorts.

#### **Aufgaben und Rechte**

Art. 20 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Rechte:

- Umsetzung der Vereinsziele
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Statuten
- Erarbeitung von Reglementen zur Empfehlung
- Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- Einsetzung von Arbeitsgruppen nach Bedarf
- Gewährleistung von Kontakten gegen aussen
- Überwachung der Rechnung und des Budgets
- Gewährleistung von Lobbying und Öffentlichkeitsarbeit
- Sicherstellung der Finanzen
- Bestimmung eines Ausschusses und oder einer Geschäftsleitung
- Aufgaben des Ausschusses oder der Geschäftsleitung werden in einem Geschäftsreglement festgehalten
- Verfügt über die eingehenden Mittel

### **Die Revisionsstelle**

#### **Aufgaben und Rechte**

Art. 21 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hinterlegt ihren Bericht mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten des Vorstands.

#### **IV. Mittel**

Art. 22 Der Verein hat folgende Einnahmen:

- Mitgliederbeiträge (siehe Art. 4)
- Öffentliche Beiträge
- Sponsoren und Gönnerbeiträge

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **Vertretung und Unterschriftsberechtigung**

Art. 23 Der Präsident und der Kassier vertreten den Verein gegen aussen.

Art. 24 Alle offiziellen Schreiben müssen vom Präsidenten und der das Dossier bearbeitenden Person unterzeichnet werden.

##### **Haftung**

Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung vom 13. November 2014 angenommen und ersetzen die bisherigen. Diese Statuten werden nach Ablauf der Pilotphase von 2 Jahren überprüft und allenfalls angepasst.

Sämtliche Bezeichnungen in diesem Dokument gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

Visp, 13. November 2014

Präsident:	Alex Schwestermann
Vorstand:	Iris Kündig Stoessel
	Katja Zumthurn
	Fabienne Salzman Walther
	Christoph Föhn
	Bruno Ruppen
	Sabine Barman
	Christian Rieder